Amtsgericht Regensburg

Az.: 10 C 293/11



In dem Rechtsstreit

Х

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zeilinger Rosenschon Fiebig Rößger**, Dr.-Gessler-Straße 45, 93051 Regensburg, Gz.: x/FlexStrom AG

gegen

FlexStrom AG, vertreten durch d. Vorstand, Einemstraße 22-24, 10785 Berlin - Beklagte u. Widerklägerin -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch den Richter am Amtsgericht Vogt auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2011 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13,52 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.11.2010 zu bezahlen sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 46,41 €.
- II. Die Widerklage wird abgewiesen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
 Die Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Berufung gegen das Urteil wird zugerlassen.

Tatbestand

Die Parteien schlossen im Juli 2009 unter der Vertragsnummer xxx einen Stromlieferungsvertrag.

Die Beklagte bietet im Rahmen von Neuvertragsschlüssen einen sogenannten _Aktionsbonus_ an, welcher beinhaltet, dass 80.- € der Kosten erstattet werden.

Die Beklagte bietet Informationsblätter an. In diesen ist die Frage _Wann wird der Aktionsbonus gezahlt_ wie folgt beantwortet; _Zunächst bezahlen Sie den vereinbarten Gesamtpreis für ihren FlexStromTarif. Ihren Aktionsbonus erhalten Sie ganz automatisch am Ende des ersten Vertragsjahres._

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 6 Bezug genommen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten regeln zum Aktionsbonus:

Der einmalige Aktionsbonus wird allen Neukunden am Ende des ersten Versorgungsjahres gewährt, insofern das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der ersten 12 Versorgungsmonate vom Kunden selbst oder durch FlexStrom gekündigt wurde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlagen B 1 und B 2 Bezug genommen

Die Beklagte hat den Vertragsschluss mit Schreiben vom 08.07.2009 bestätigt, welcher als Tarifbestandteil den Aktionsbonus in Höhe von 80.- € nennt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Der Vertrag begann zum 01.09.2009, und wurde vom Kläger mit Schreiben vom 28.02.2010 zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr zum 31.08.2010 gekündigt.

Die Beklagte hat eine Schlussrechnung über 66,48 € erstellt, welche bezüglich der angesetzten Tarife und Liefermengen als solche vom Kläger anerkannt ist, und hierbei keinen Aktionsbonus in Höhe von 80.- € verrechnet oder berücksichtigt.

Der Kläger hat die Beklagte aufgefordert, unter Berücksichtigung des Aktionsbonus in Höhe von 80.- € und der Schlussrechnung von 66,48 € ihm 13,52 € zu erstatten.

Die Beklagte hat den Standpunkt eingenommen, dass ein Aktionsbonus nicht zu zahlen sei. Hierauf hat der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten eingeschaltet.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Formulierung in den AGB der Beklagten unklar und irreführend sei.

Der Kläger beantragt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13,52 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.11.2010 zu bezahlen sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 46,41 €.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung

Die Beklagte beantragt im Wege der Widerklage zu entscheiden:

Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 66,48 €zu bezahlen.

Der Kläger beantragt Abweisung der Widerklage.

Die Beklagte behauptet, ihre AGB seinen Vertragsbestandteil geworden.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihre Regelung in den AGB beinhalte klar und verständlich, dass ein Aktionsbonus nur gewährt werde, wenn im ersten Vertragsjahr keine Kündigungserklärung erfolge.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, die zulässige Widerklage hat keinen Erfolg:

Rechtlich geht es einzig darum, ob der Kläger Anspruch auf Erstattung/Verrechnung eines _Aktionsbonus_ in Höhe von 80.- € hat.

Dies ist aus nachfolgend dargelegten Gründen zu bejahen, und führt dazu, dass der unstreitige Zahlungsanspruch der Beklagten in Höhe von 66,48 € erloschen ist, und der Kläger Anspruch auf Zahlung der restlichen 13,52 € hat.

Insoweit teilt das Gericht die Auffassung des AG Tiergarten (17.01.2011 _ 3 C 355/10 und 24.01.2011 _ 3 C 377//10), dass die Formulierung in den AGB der Beklagten mehrdeutig sind, und daher gemäß § 305 Abs. 2 BGB die kundenfreundliche Auslegung maßgeblich ist:

Das Wort _Kündigung_ im Zusammenhang mit einer Vertragslaufzeit kann grundsätzlich sowohl dahingehend verstanden werden, dass ein Vertrag noch nicht durch Kündigung beendet worden sein darf als auch dahingehend, dass noch keine Kündigungserklärung ausgesprochen sein darf. Der Text sprich nur von _das Vertragsverhältnis ... gekündigt wurde_. Dies kann zwanglos so verstanden werden, dass das Vertragsverhältnis noch nicht vor Ablauf der 12 Monate durch Kündigung beendet worden sein darf.

Es wäre der Beklagten auch ein leichtes gewesen, eine unmissverständliche Formulierung zu wählen, etwa _soweit nicht der Kunde oder Flexstrom während des ersten Vertragsjahres eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ausspricht._

Auch vor dem Hintergrund der weiteren eigenen Darstellung der Beklagten erscheint die gewählte Formulierung missverständlich: Der Aktionsbonus wird ausdrücklich für den Abschluss eines Neuvertrages gewährt, und es wird dargestellt, dass dieser am Ende des ersten Vertragsjahres automatisch anfällt.

Auch in Ziffer _4_ der Tarifinformation der Beklagten (Anlage B 1) wird der Aktionsbonus in Zusammenhang mit der Mindestvertragslaufzeit gebracht. Auch insoweit ist es überraschend, wenn tatbestandliche Voraussetzung des Bonus der Fortbestand des Vertragsverhältnisses über das erste Vertragsjahr sein sollte.

Als entgegenstehende Entscheidung hat das Gericht lediglich Zugriff zu den Entscheidungsgründen der Entscheidung des AG Bonn 27.09.2010 109 C 172/10: Diese Entscheidung setzt sich jedoch inhaltlich gar nicht mit der Frage auseinander, inwieweit die Klausel missverständlich sei, sondern behauptet schlicht, sie sei klar.

Nachdem eine Vielzahl vergleichbarer Rechtsstreite auf der Bewertung der Regelung beruhen können, erscheint _ vergleichbar der Entscheidung des AG Tiergarten 3 C 355/10, zu der jedoch keine Berufungsentscheidung bekannt ist _ sachgerecht, die Berufung zuzulassen.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Der Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten beruht auf §§ 280, 249 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11, 709, 711 ZPO.

Vogt Richter am Amtsgericht